

# Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins SafeTRANS e.V.

8. Dezember 2006

## SafeTRANS Office

Escherweg 2

26121 Oldenburg

Tel.: 0441 9722-531

Fax: 0441 9722-502

Mail: [info@safetrans-de.org](mailto:info@safetrans-de.org)

<http://www.safetrans-de.org>

Die Mitgliederversammlung des Vereins SafeTRANS hat am 8.12.2006 die folgende vom Vorstand des Vereins vorgeschlagene und vom Steering Board genehmigte Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein SafeTRANS erhebt Jahresmitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern (§ 6 der Vereinssatzung), die am Anfang eines Kalenderjahres in voller Höhe zu zahlen sind.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder richten sich nach der Art der Mitgliedschaft (§ 3 (2) der Vereinssatzung) und betragen (Jahresbeiträge)
  - (f) für industrielle Platin- und Gold-Mitglieder: 10.000,- Euro
  - (g) für akademische Platin- und Gold-Mitglieder: 4.000,- Euro
  - (h) für Silber-Mitglieder: 900,- Euro
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig, nachdem der Vorstand über den Antrag auf Mitgliedschaft positiv entschieden hat und der Mitgliedsnachweis dem neuen Mitglied vorliegt. Für die folgenden Kalenderjahre sind die Beiträge zum 1.1. fällig.
- (4) Erfolgt der Eintritt in den Verein in der zweiten Jahreshälfte (Stichtag 01.07. des laufenden Jahres), halbiert sich der Beitrag für dieses Kalenderjahr.
- (5) Für das Kalenderjahr 2006 sind von den Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

## § 2 Zertifizierungsgebühren

- (1) Für die Zertifizierung von Projektanträgen (§ 2.1 des Rahmenvertrags) erhebt der Verein SafeTRANS eine Gebühr (Zertifizierungsgebühr, § 2.4 des Rahmenvertrags) von den SafeTRANS Partnern (§ 1.1 des Rahmenvertrags).
- (2) Für jeden SafeTRANS Partner richtet sich die Höhe der Zertifizierungsgebühr nach der Summe der diesem Partner für das aktuelle Kalenderjahr bewilligten Personenjahre in allen SafeTRANS zertifizierten Projekten. Von dieser Summe werden 2 "freie" Personenjahre subtrahiert. Das so erhaltene Ergebnis sind die gebührenpflichtigen Personenjahre dieses SafeTRANS Partners.

- (3) Für jedes gebührenpflichtige Personenjahr eines SafeTRANS Partners beträgt die Zertifizierungsgebühr
- |     |                                       |             |
|-----|---------------------------------------|-------------|
| (a) | für Mitglieder des Vereins SafeTRANS: | 1500,- Euro |
| (b) | für Nicht-Mitglieder:                 | 3000,- Euro |
- (4) Mitgliedsbeiträge werden mit den Zertifizierungsgebühren verrechnet, d.h. jedem SafeTRANS Partner, der Mitglied im Verein SafeTRANS ist, werden Zertifizierungsgebühren in Höhe des Mitgliedsbeitrags für das aktuelle Kalenderjahr erlassen.
- (4) Die Zertifizierungsgebühren sind zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig. Für eventuelle für das aktuelle Kalenderjahr bewilligte Personenjahre, von deren Bewilligung der entsprechende SafeTRANS Partner oder der Verein SafeTRANS erst nach diesem Stichtag Kenntnis erlangt, werden die Zertifizierungsgebühren zum 31.12. des Jahres fällig.
- (5) Die SafeTRANS Partner verpflichten sich, dem Verein alle für die Berechnung der Zertifizierungsgebühren nötigen Informationen, insbesondere die in den zertifizierten Projekten bewilligten Personenjahre für jedes Kalenderjahr, zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Der Verein SafeTRANS wird die in Absatz 2 beschriebene Berechnung für jeden SafeTRANS Partner durchführen und entsprechende Rechnungen zu den in Absatz 4 genannten Fälligkeitstagen erstellen. Die Rechnungen enthalten die Namen der in die Berechnung einfließenden Projekte sowie die dort berechneten Personenjahre. SafeTRANS Partner werden eventuelle falsche Annahmen oder falsche bzw. fehlende Angaben in diesen Rechnungen umgehend dem Verein bekannt machen und entsprechende Nachweise erbringen. In diesem Fall wird der Verein die Berechnung mit den korrekten Daten durchführen und eine neue Rechnung erstellen.
- (7) Silber-Mitglieder des Vereins SafeTRANS, die in einem Jahr Zertifizierungsgebühren mindestens in Höhe der Mitgliedsbeiträge für Gold- oder Platin-Mitglieder zahlen, können beim Vorstand des Vereins einen Antrag auf Änderung der Mitgliedsart nach § 3(7) der Vereinssatzung stellen. Entscheidet der Vorstand des Vereins diesen Antrag positiv, so bleibt die neue Mitgliedsart für das Mitglied zunächst bis zum 30.6. desjenigen Kalenderjahres bestehen, in dem das Mitglied weniger Zertifizierungsgebühren zahlt als es den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen entspricht. Entscheidet sich das Mitglied zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in entsprechender Höhe, bleibt die neue Mitgliedsart weiterhin bestehen, ansonsten wird das Mitglied Silber-Mitglied.